



Hinweis zum Datenschutz - Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO Beistandschaften

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII).

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII ist das zuständige Jugendamt, hier:

Landratsamt Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell,

T: +49 7531 800-2700, E-Mail: Jugendamt@LRAKN.de

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Landratsamt Konstanz, Datenschutzbeauftragter, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz,

T: +49 7531 800-0, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@LRAKN.de

2. Verarbeitungszweck

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII verarbeitet, insbesondere zur rechtlichen Feststellung der Vaterschaft oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Kindern. Bei Inanspruchnahme von Diensten der Träger der freien Jugendhilfe stellt das Jugendamt sicher, dass der entsprechende Schutz der Sozialdaten gewährleistet ist.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG-BW, §§ 1712 ff., 1601, 1605 BGB, §§ 18, 52a, 62, 63, 64, 68 SGB VIII.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt werden

Die Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes an folgende Dritte übermittelt werden: Standesamt, Gerichte, Kindsmutter, der von der Mutter angegebene mögliche Erzeuger des Kindes, Vormund, antragstellender Elternteil, unterhaltspflichtige Person, falls Pflichten nicht erfüllt werden ggf. folgende Stellen: Versicherungsträger, Sozialleistungsträger, Rententräger, Banken, Arbeitgeber, Polizei, Staatsanwaltschaft, Kraftfahrtbundesamt, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, Schuldnerberatungen, Einwohnermeldebehörden, Behörden anderer Kommunen, Bundesamt für Finanzen, Finanzämter, Justizvollzugsanstalten, Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister, mit Unterhaltsangelegenheiten betraute ausländische Behörden, Vermietung.

5. Speicherdauer im Einzelfall

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe:

- Auskünfte aus dem Sorgerechtsregister: 3 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem das letzte Schriftstück eines Vorgangs zu den Akten gegeben wurde
- Unterhaltsgeltendmachung: 10 Jahre ab Beginn des Folgejahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vaterschaftsfeststellung: 30 Jahre ab Beginn des Folgejahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Beratung Unterhaltsgeltendmachung: 10 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem das letzte Schriftstück zu den Akten gegeben wurde
- Beratung Volljährige: 10 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem das letzte Schriftstück zu den Akten gegeben wurde
- Beratungsangebot nach Geburt: 18 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem das letzte Schriftstück zu den Akten gegeben wurde
- Beurkundung: 7 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem die Beurkundung vorgenommen wurde



- Titelumschreibung: 5 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem die Titelumschreibung vorgenommen wurde
- Urkunden und Urkundsregister: 100 Jahre ab Beginn des Folgejahres, in welchem die Beurkundung vorgenommen wurde

6. Kategorien personenbezogener Daten

Stammdaten: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Arbeitgeber und Beschäftigungsdauer, Schule und Schulklasse, Art und Dauer der in Anspruch genommenen Hilfe/ Leistung der Jugendhilfe.

Fachbereichsbezogene Daten: Ggf. Geburtsurkunde des Kindes, Bankverbindung, Sorgerechtsklärungen, Gerichtsurteile/ -beschlüsse und Stellungnahmen, Unterlagen zu Einkommensverhältnissen

7. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn das Jugendamt die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

8. Beschwerderecht

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der folgende Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, T: +49 711 615541-0, F: +49 711 615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de